

An die
Mitglieder des Justiz- und Innenausschusses
Parlament
1017 Wien

per E-Mail: Ausschussbegutachtung.Justizausschuss@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/32

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018) und Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

Referent: ÖRAK-Vizepräsident Dr. Bernhard Fink, Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu den oben näher bezeichneten Regierungsvorhaben erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), sich direkt an Sie, sehr geehrte Mitglieder des Justiz- und Innenausschusses, zu wenden, zumal für diese Gesetzesänderungen **kein weiteres, herkömmliches Begutachtungsverfahren** vorgesehen wurde, was demokratiepolitisch bedenklich und sehr bedauerlich ist. Ihre Einladung zur Einbringung einer **Stellungnahme** im Zuge der Ausschussbegutachtung des Justizausschusses möchten wir nutzen, um Ihnen unsere Bedenken zu **beiden** vorliegenden **Regierungsvorlagen des Sicherheitspakets** mitzuteilen.

1.) Einleitung

Mit dem im Rahmen des Ministerrates vom 21.02.2018 beschlossenen neuerlichen Anlauf zur Einführung verschiedener Überwachungsmaßnahmen, welche schon im letzten Jahr aufgrund zahlreicher kritischer Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsprozesses nicht verabschiedet wurden, sollen die Überwachungsbefugnisse der Sicherheitsbehörden stark ausgeweitet werden. Sollten diese Gesetzesvorschläge tatsächlich vom Nationalrat in dieser Form beschlossen

werden, wären damit **zahlreiche Eingriffe in die Grund- und Freiheitsrechte** der österreichischen Bevölkerung verbunden.

2.) „Bundestrojaner“ – staatliche Spyware

Insbesondere befremdlich erachten wir das Ansinnen der österreichischen Bundesregierung hinkünftig die Überwachung verschlüsselter Nachrichten durch einen sogenannten „**Bundestrojaner**“ zu ermöglichen. Hiedurch sollen aber nicht nur beim überwachten Gerät ein- und ausgehende Nachrichten von den Behörden gelesen, sondern es sollen auch – wie in den Erläuterungen ersichtlich – die von diesem Gerät aus aufgerufenen Internetseiten und sonstige Übertragungen betreffend Cloud-Service-Devices überwacht werden können. Wenngleich dieses Vorgehen nach der Regierungsvorlage nur aufgrund einer begründeten staatsanwaltschaftlichen Anordnung und gerichtlicher Bewilligung zulässig sein soll, hegt der ÖRAK zahlreiche grundrechtliche Bedenken. Dies vor allem deshalb, weil es technisch gar nicht möglich wäre, ausschließlich übermittelte Nachrichten im Sinne dieses Gesetzesentwurfes auszulesen, ohne die Durchsuchung lokal gespeicherter Daten durchzuführen. Die Überwachungssoftware wäre daher ohne Zugriff auf alle Dateien des Zielsystems nutzlos. **Findet eine solche Durchsuchung jedoch statt, so stellt dies eine unverhältnismäßige und damit jedenfalls unzulässige Grundrechtsverletzung dar.**

Relevant ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass diese Spionagesoftware nur dann unbemerkt auf dem Computersystem installiert werden könnte, wenn es eine Sicherheitslücke im Betriebssystem gibt und dass der Staat Informationen über diese Sicherheitslücken auf einem Markt, **auf dem Kriminelle und andere Regierungen mitbieten**, zukaufen müsste. Damit hätte der Staat ein Interesse daran, dass diese Sicherheitslücken geheim bleiben und nicht geschlossen werden. Dies bedeutet jedoch eine **Gefährdung der gesamten kritischen Infrastruktur des Landes**. Auch ist zweifelhaft, ob der von der Bundesregierung veranschlagte Kostenrahmen in Höhe von € 5,4 Millionen eingehalten werden kann, zumal die entsprechenden technischen Voraussetzungen noch nicht bestehen und auch nicht abgeschätzt werden kann, zu welchem Preis sich der Staat Informationen über Softwarelücken von Betriebssystemen kaufen müsste. Bei diesem Vorhaben handelt es sich daher nicht nur um ein grundrechtliches, sondern auch um ein finanzielles Risiko.

Auch die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Möglichkeit einer ferngesteuerten, wie auch physikalischen Installation des „Bundestrojaners“ erachtet der ÖRAK für unzulässig. So kann rechtspolitisch nicht gewünscht sein, hinkünftig zu erlauben, dass **in Häuser und Wohnungen** eingedrungen wird, um dort Spionagesoftware in die Geräte zu implementieren. Auch ist der Kreis der durch die Überwachung betroffenen Personen nicht auf unter Verdacht stehende eingeschränkt, sondern geht weit darüber hinaus. Es wird daher unbeteiligte Dritte treffen, die von dem gerichtlichen Beschluss gar nicht erfasst sind. **Insbesondere Träger von Berufsgeheimnissen wie wir Rechtsanwälte**, aber auch Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte oder Journalisten **könnten hiedurch betroffen sein und würden dadurch die jeweilige Verschwiegenheitsverpflichtungen und das Redaktionsgeheimnis untergraben werden**. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf ist daher auch aus diesem Gesichtspunkt **unverhältnismäßig** und sohin grundrechtswidrig.

3.) Briefgeheimnis

Durch diesen Gesetzesvorschlag soll auch in das **Briefgeheimnis weitgehend eingegriffen** werden. Der Bedarf dieser Änderung wird mit Brief- oder Paketzustellungen von z.B. Suchtmittel argumentiert und damit, dass die Bestimmungen über die Beschlagnahme von Briefen eine geringe praktische Relevanz haben. Damit ist aber ein Grundrechtseingriff in diesem Ausmaß **nicht zu rechtfertigen**. Gerade in Suchtmittelverfahren sind die Beschuldigten überwiegend in Haft, daher eine Beschlagnahme von Briefen nach aktueller Gesetzeslage möglich. Wenngleich die abgefangenen Briefe bei sonstiger Nichtigkeit nicht in der Hauptverhandlung verwendet werden dürfen, so würden die Ermittlungsbehörden jedoch die Briefe öffnen. Dies **ohne jedwede Rechtsschutzmöglichkeit** des Betroffenen. Ein solcher Grundrechtsreingriff kann nicht nachvollzogen werden und wird seitens des ÖRAK abgelehnt.

4.) IMSI-Catcher

Auch die umfassende Verwendung von International Mobile Subscriber Identity Catchern (**IMSI-Catcher**) zur Lokalisierung technischer Einrichtungen, die nach dem Gesetzesentwurf zulässig sein soll, kann nicht nachvollzogen werden. Tatsächlich wurde die Verwendung von IMSI-Catchern nämlich bereits mit der SPG-Novelle 2008 eingeführt und sollte damals dafür sorgen, dass in den Bergen verunglückte oder suizidgefährdete Personen schnell gefunden werden. Wenngleich nicht ersichtlich ist, wie häufig IMSI-Catcher in der Vergangenheit eingesetzt wurden, stellt sich nunmehr die Frage, warum jetzt ein entsprechender Bedarf überhaupt gegeben sein soll. Es besteht zudem auch ein **hohes Missbrauchspotential**. So könnten beispielsweise Bürger in Ausübung ihres Versammlungsrechtes durch die Sicherheitsbehörden sehr einfach identifiziert werden. Es können damit auch Mobilfunktelefonate abgehört werden und es kann der Mobilfunkverkehr in seinem Umkreis lahm gelegt werden. Der Gesetzesentwurf enthält keine Anordnungen, die einen Missbrauch der weiten Möglichkeiten des IMSI Catchers hintanhaltend. Auch ist dafür **keine gerichtliche Bewilligung** vorausgesetzt, sondern es reicht schon die einfache Anordnung der Staatsanwaltschaft. Da IMSI-Catcher auch **unterschiedslos** ua eine Identifikation der Menschen in seiner Nähe ermöglichen, werden hievon auch Menschen erfasst, gegen die überhaupt keine staatsanwaltschaftliche Anordnung vorliegt. Es kann diese Maßnahme daher wohl **kaum das gelindeste Mittel** im Sinne einer Verhältnismäßigkeit darstellen.

5.) Akustische Überwachung von Fahrzeugen

Dass die **akustische Überwachung von Fahrzeugen** – anders noch als im „Sicherheitspaket 2017“ – nunmehr bei einem begründetem Verdacht betreffend die Verwirklichung eines mit mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens zulässig sein soll, stellt zwar eine Verbesserung im Vergleich zum letzten nicht verabschiedeten Entwurf dar, ist allerdings nach Ansicht des ÖRAK dennoch nicht unterstützenswert. Dies vor allem deshalb, weil hierbei keine Gleichstellung mit der akustischen Überwachung einer Wohnung erfolgt. Vielmehr sollen nur die niederschwelligeren Voraussetzungen für die Überwachung von Nachrichten eingehalten werden müssen. **Ein entsprechender Rechtsschutz ist nicht gegeben**, da die Betroffenen von der gegen sie getroffenen Maßnahme nichts erfahren.

6.) Ausweitung der Videoüberwachung

Mit den Änderungen des SPG idF Regierungsvorlage soll ein Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten der Sicherheitsbehörden dahingehend erfolgen, dass zur bestehenden Videoüberwachung eine Herausgabepflicht von Videomaterial sowie die Möglichkeit eines Echtzeitstreamings umgesetzt wird. In diesem Sinn sollen die Rechtsträger des öffentlichen Bereichs oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, den öffentlichen Raum zu überwachen, verpflichtet werden, bei ihnen anfallendes Videomaterial auf Verlangen unverzüglich den Sicherheitsbehörden weiterzugeben oder zumindest Zugang dazu zu gewähren. Insgesamt soll den Sicherheitsbehörden also eine **weitgehende Überwachungsmöglichkeit** eingeräumt werden. Fraglich ist hierbei allerdings, warum diese Befugnisenerweiterung im Allgemeinen überhaupt notwendig ist. **Nach geltender Rechtslage haben die Sicherheitsbehörden jedenfalls ausreichende Kompetenzen** im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten.

Soweit der vorliegende Entwurf, wie dem Entwurfswortlaut zu entnehmen ist, tatsächlich vorsehen sollte, dass **freiwillig** von privaten oder öffentlichen Rechtsträgern überlassenes Videomaterial zur Aufgabenerfüllung verwendet werden kann, so ist dies ebenso **abzulehnen**. Zunächst ist die Überwachung des öffentlichen Raumes, insbesondere durch Private, nach den Bestimmungen des DSG 2000 idGF nur in sehr engen Grenzen zulässig, nämlich nur dann, wenn ein geeigneter Zweck bzw gesetzlicher Auftrag erreicht werden soll und eine Überwachung des öffentlichen Raums zur Zielerreichung unumgänglich ist. Weiters ist diese Gesetzesänderung auch aus rechtspolitischen Erwägungen abzulehnen. Es kann nicht Ziel staatlichen Zusammenlebens sein, Private zu animieren, ihre Umgebung zu überwachen und die daraus resultierenden personenbezogenen Bilddaten an die Sicherheitsbehörden zu übergeben.

Nicht vollziehbar ist zudem, dass die Sicherheitsbehörden laut dem gegenständlichen Entwurf nicht nur auf vorhandene, bereits erzeugte und den Sicherheitsbehörden übergebene, personenbezogene Bilddaten zugreifen können sollen, sondern dass diese darüber hinaus direkt auf die Überwachungskameras (per Livestream) zugreifen dürfen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bilddaten nach diesem Gesetzesvorschlag vier Wochen anstelle der ursprünglich vorgesehenen zwei Wochen aufbewahrt werden müssen. **Der ÖRAK lehnt im Ergebnis eine solche unterschiedslose, verdachtsunabhängige Echtzeitüberwachungsmöglichkeit ohne vorherige richterliche Bewilligung ab. und Diese genügt nicht den Anforderungen** des VfGH, EuGH und EGMR im Hinblick auf die Grundrechte auf Datenschutz und Achtung des Privat- und Familienlebens.

Wenngleich die Nutzung der Kennzeichenerkennungsgeräte, die von der ASFINAG zur (digitalen) Mautkontrolle verwendet werden, im nunmehrigen Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen ist, so sollen diese Kennzeichenerkennungsgeräte, nunmehr viel allgemeiner als „bildverarbeitende technische Einrichtungen“ bezeichnet, dennoch in Zukunft genutzt werden können. Dies allerdings nicht wie bisher nur zur Erfassung und Abgleichung der Kennzeichen von Fahrzeugen, um zu prüfen, ob ein Fahrzeug als gestohlen gemeldet wurde, sondern auch, um generell über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zu erhalten. So insbesondere Informationen betreffend **Fahrzeugfarbe, Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Informationen zur Person des Fahrzeuglenkers**. Aufgrund dieser personenbezogenen Verkehrsdaten kann

sodann auch ein **Bewegungsprofil der Verkehrsteilnehmer erstellt** werden. Der ÖRAK lehnt eine **derartige unterschiedslose und vor allem verdachtsunabhängige Vollüberwachung der österreichischen Straßen** einschließlich der damit verbundenen **Vorratsdatenspeicherung von personenbezogenen Bilddaten** über zwei Wochen ab. Bestürzend ist an dieser Bestimmung insbesondere, dass diese auf Vorrat gesammelten personenbezogenen Bilddaten **überhaupt keinem gerichtlichen Rechtsschutz** unterliegen, sondern dass lediglich der Rechtsschutzbeauftragte hiebei befasst werden soll. Dies ist im Übrigen sehr überraschend, da die Befassung des Rechtsschutzbeauftragten **mit dieser Novelle weitestgehend aus dem SPG entfernt werden soll**. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Aufbewahrungspflichten dieser Bilddaten nunmehr einen Zeitraum von **zwei Wochen** umfassen sollen, da im ersten Entwurf nur ein Zeitraum von **zwei Tagen** vorgesehen war. Insgesamt bestehen aufgrund des fehlenden gerichtlichen Rechtsschutzes und der unterschiedslosen Massenüberwachung samt Vorratsdatenspeicherung weitreichende Zweifel, dass diese Bestimmungen den höchstgerichtlichen Anforderungen – insbesondere jenen des EuGH und des VfGH – genügen.

7.) Sicherheitsforen

Der gegenständliche Entwurf zielt laut seinen Erläuterungen durch die **Schaffung von Sicherheitsforen** darauf ab, **Präventionsmaßnahmen auf sicherheitspolizeilichem Gebiet auf Private (!) auszulagern**. Dies wird damit begründet, dass derartige Präventionsmaßnahmen nicht eine ausschließliche Angelegenheit der Sicherheitsbehörde seien. Für den ÖRAK ist diese Argumentation nicht nachzuvollziehen. Gerade weil dies eben Präventionsmaßnahmen auf sicherheitspolizeilichem Gebiet sind, geht es hier um eine der **Kernaufgaben von Sicherheitsbehörden**. **Es ist schlichtweg unerklärlich, warum anstelle einer adäquaten Ausstattung der Sicherheitsbehörden, sohin anstelle einer professionellen Problembewältigung durch dazu besonders ausgebildete Fachkräfte, Laien die Aufgaben von Sicherheitsbehörden (zumindest teilweise) übernehmen sollen**. Verdeutlicht wird diese Notwendigkeit einer ausschließlichen Aufgabenerfüllung durch qualifiziertes Personal unter Ansehung der Ausführungen des BMI in den beiliegenden Erläuterungen. So werden Privatpersonen durch diese Bestimmungen dazu animiert, sich an der regionalen Sicherheitsverwaltung zu beteiligen, um **erhöhte Sicherheitsrisiken, die infolge zu vermehrten gefährlichen Angriffen führen könnten, zu eliminieren**. Gerade durch diese Ausführungen wird veranschaulicht, wie wichtig eine professionelle Vorgehensweise bei derartigen Sicherheitsrisiken ist und dass eine laienhafte Erledigung diesen Anforderungen wohl kaum gerecht werden kann. Dass nunmehr – anders als im letztjährigen Entwurf – nicht mehr vorgesehen ist, dass die Teilnehmer an diesen Sicherheitsforen auch personenbezogene Daten übermittelt bekommen, stellt zwar insofern eine Verbesserung dar, ändert aber nichts daran, dass es sich bei hiebei um ein wenig durchdachtes Konzept der Sicherheitsverwaltung handelt.

8.) Quick freeze

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die nach der derzeitigen Rechtslage geltende Verpflichtung von Telekommunikationsanbietern, Verkehrsdaten unverzüglich nach Beendigung der Verbindung bzw. sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten, sofern die Entgelte nicht schriftlich beeinsprucht wurden, zu löschen, dahingehend geändert werden, dass durch die

Staatsanwaltschaft eine **Unterbrechung dieser Löschungsverpflichtung** bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, angeordnet werden kann. Sohın können Telekommunikationsanbieter infolge dazu verpflichtet werden, die gespeicherten Daten bis zu 12 Monate vorzuhalten.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht eine **Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft** betreffend die Unterbrechung der Lösungsfristen vor, sofern ein Anfangsverdacht auf die Begehung einer Straftat vorliegt, der ein Vorgehen nach § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO rechtfertigen würde (§ 135 Abs 2b StPO idF ME). Sohın soll eine derartige Anordnung zulässig sein, wenn dadurch die **Aufklärung einer Straftat begünstigt wird, die mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedroht** ist.

Die Judikatur des EuGH zu C-293/12 und C-594/12 und C-203/15 und C-698/15 gibt jedoch vor, dass eine Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten nur dann zulässig sein soll, wenn dadurch die Aufklärung einer **schweren Straftat** bzw. einer Beteiligung hieran begünstigt wird. Eine Definition dieses Begriffs ist der Judikatur des EuGH nicht zu entnehmen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass dies nach den nationalen Regelungen auszulegen ist. Der Begriff der schweren Straftat findet sich auch nicht in der österreichischen Rechtsordnung wieder. Lediglich erfolgt eine Einteilung zwischen Vergehen und Verbrechen nach § 17 StGB im Hinblick darauf, ob eine Strafdrohung eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe vorsieht oder nicht bzw schließen schwerwiegende Straftaten einen Ausschlussgrund für eine diversionelle Erledigung gem § 198 Abs 2 StPO dar (*Seiler*, Strafprozessrecht¹⁵ Rz 688). Hierunter fallen Straftaten, die mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, bei denen die Schuld des Beschuldigten als schwer anzusehen ist oder den Tod eines Menschen zur Folge hatten. Unabhängig davon, welche dieser Definitionen man diesem Begriff zugrunde legt, wird sehr schnell **klar, dass die Anknüpfung an § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO in Ansehung der dort angeführten Strafdrohungen ab sechs Monaten (!) nicht mit der Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen ist**. Da in § 99 Abs 1a letzter Satz TKG-ME lediglich auf die **Schwere der Straftat** im Sinne von § 132 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO abgestellt wird, ist davon auszugehen, dass eine Zustimmung des Inhabers der technischen Einrichtung keine Voraussetzung für diese Maßnahme darstellt. Mangels entsprechender Rechtsschutzmodalitäten genügt diese Variante der Vorratsdatenspeicherung auch **nicht den Grundsätzen der Judikatur des EuGH**.

9.) Registrierung von Prepaid-Karten

Der ÖRAK spricht sich gegen das Ansinnen dieses Gesetzesvorhabens aus, beim bisher **anonymen Kauf von Prepaid-Karten** für den Anbieter hinkünftig vorzusehen, dass dieser die Identität jedes Teilnehmers, sohın seine Stammdaten einschließlich Geburtsdatum, erfassen und registrieren muss. Zudem soll nach diesem Entwurf – anders als im letztjährigen Entwurf – eine solche anlasslose Erfassungs- und Registrierungspflicht auch für bereits ausgegebene Prepaidkarten bestehen.

Es ist unverhältnismäßig, die ca. 5,1 Mio. Verwender von Prepaid-Karten in Österreich (vgl RTR Telekom Monitor, Jahresbericht 2016 20) **unter Generalverdacht zu stellen und folglich in ihre Grundrechte einzugreifen**. Darüber hinaus haben auch vergleichbare Maßnahmen in anderen Ländern **nicht zu einer Erhöhung der Aufklärungsrate bzw. der Verhinderung von strafbaren Handlungen** geführt. Diese im Entwurf vorgesehene Maßnahme ist daher keinesfalls

zur Zielerreichung geeignet und stellt hierfür schon gar nicht das gelindeste Mittel dar und ist daher grundrechtswidrig.

10.) Zusammenfassung

Im Ergebnis enthalten die gegenständlich vorliegenden Gesetzesvorschläge zahlreiche Maßnahmen, die nach Ansicht des ÖRAK nicht mit den durch die grundrechtliche Judikatur von VfGH und EGMR sowie den vom EuGH entwickelten Grundsätzen in Einklang zu bringen sind, da **sie tiefgreifende, nicht rechtfertigbare Einschnitte in die Grundrechte der Bevölkerung** in Österreich darstellen. Als **besonders besorgniserregend zu bezeichnen sind die flächendeckende, verdachtsunabhängige und maßlose Videoüberwachung und Vorratsdatenspeicherung**, wenn auch in Form von Quick Freeze, sowie die Verwendung des Bundestrojaners, mit dem weitreichend in die Privatsphäre der Bürger eingegriffen werden soll. **Insgesamt spricht sich der ÖRAK daher gegen dieses Gesetzesvorhaben aus.**

Viel eher würde es der ÖRAK begrüßen, wenn der Nationalrat **echte Sicherheitsmaßnahmen** anstelle des von der Bundesregierung vorgeschlagenen **Überwachungspaketes** verabschieden würde. Sohin wäre es angemessener, die Sicherheitsbehörden personell, wie finanziell, besser auszustatten, anstatt mehr (Bild)Daten aufzunehmen und abzuspeichern, die mangels entsprechender Analysekapazitäten zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht entsprechend aufbereitet und verwertet werden können. Zudem sollte auch eine **Evaluierung aller bestehenden Überwachungsgesetze** erfolgen, dies vor allem **im Hinblick auf ihren tatsächlichen Nutzen** in der Sicherheitsverwaltungspraxis, wie auf ihre **Grundrechtskonformität**. Besonders befremdlich ist in diesem Zusammenhang, dass gar nicht bestimmt wird, welcher Personenkreis innerhalb der Sicherheitsbehörden auf diese gesammelten Daten zugreifen kann und wer diese „Überwacher“ überwacht. Sohin besteht auch **keinerlei Kontrolle, dass auch innerhalb der Sicherheitsbehörden rechtmäßig auf diese Daten zugegriffen wird** und dass diese in gesetzmäßiger Weise verwendet werden.

Neben der Tatsache, dass dieser Gesetzesentwurf völlig unverhältnismäßig in die Grundrechte eingreift, stellt sich auch die Frage, **wer** die in die Grundrechte eingreifenden Organwalter **wie** überwacht und ist diesbezüglich auch auf die Stellungnahme des ÖRAK zu 14/SN-3/ME betreffend die geplante Novellierung der §§ 56 Abs 2, 59 Abs 2, 63 Abs 3 SPG im Rahmen des DSAnpG-Inneres zu verweisen.

Der ÖRAK ersucht Sie daher, dieses Gesetzesvorhaben zu überdenken und diesem in der vorliegenden Form Ihre Zustimmung zu versagen.

Wien, am 7. März 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

